

**Personalgesetz (PG)**

Änderung vom [Datum]

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 152.01 | **153.01**Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Der Erlass [153.01](#) Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

**Titel nach Art. 12 (neu)****1.4 Datenschutz und Datenbearbeitung****Art. 12a (neu)****Grundsätze**

<sup>1</sup> Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallen,

- a dürfen nur zu bestimmten Zwecken aufgezeichnet (Art. 12c) und ausgewertet werden (Art. 12d),
- b können besonders schützenswerte Personendaten enthalten oder Daten beinhalten, die zu einem Persönlichkeitsprofil führen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Abschnitts

- a gelten für die in Artikel 3 Absätze 5 bis 7 erwähnten Personen sinngemäss,
- b gelten nicht, wenn ein anderes Gesetz die Bearbeitung der bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallenden Personendaten regelt.

**Art. 12b (neu)**

*Elektronische Infrastruktur*

<sup>1</sup> Als elektronische Infrastruktur gelten sämtliche stationären oder mobilen Geräte und Einrichtungen, die in der Lage sind, Personendaten aufzuzeichnen. Dazu gehören insbesondere

- a Datenverarbeitungsanlagen, Rechnernetze und Datenspeicher,
- b Software,
- c Telefongeräte,
- d Drucker, Scanner, Fax- und Kopiergeräte,
- e Zeiterfassungssysteme,
- f Systeme zur Zutritts-, Raum- und Arealkontrolle,
- g Systeme der Geolokalisierung.

**Art. 12c (neu)**

*Aufzeichnung von Personendaten*

<sup>1</sup> Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallen, dürfen zu folgenden Zwecken aufgezeichnet werden:

- a alle Daten, einschliesslich des Inhalts elektronischer Post: zu deren Sicherung (Backups);
- b die Daten über die Nutzung der elektronischen Infrastruktur:
  - 1. zur Aufrechterhaltung der Informations- und Dienstleistungssicherheit,
  - 2. zur technischen Wartung der elektronischen Infrastruktur,
  - 3. zur Kontrolle der Einhaltung von Nutzungsbestimmungen,
  - 4. zum Nachvollzug des Zugriffs auf Datensammlungen,
  - 5. zur Erfassung der Kosten, die durch die Benutzung der elektronischen Infrastruktur entstehen,
- c die Daten über die Arbeitszeiten des Personals: zur Bewirtschaftung der Arbeitszeit,
- d die Daten von Systemen zur Zutritts-, Raum- und Arealkontrolle von Gebäuden und Anlagen des Kantons und seiner Anstalten: zur Gewährleistung der Sicherheit.

**Art. 12d (neu)**

*Auswertung von Personendaten*

<sup>1</sup> Die nicht personenbezogene Auswertung der aufgezeichneten Daten ist zulässig zu den Zwecken nach Artikel 12c.

<sup>2</sup> Die nicht namentliche personenbezogene Auswertung der aufgezeichneten Daten ist stichprobenartig zulässig zu folgenden Zwecken:

- a zur Kontrolle der Nutzung der elektronischen Infrastruktur,
- b zur Kontrolle der Arbeitszeiten des Personals.

<sup>3</sup> Die namentliche personenbezogene Auswertung der aufgezeichneten Daten ist zulässig zu folgenden Zwecken:

- a Abklärung eines konkreten Verdachts auf Missbrauch der elektronischen Infrastruktur und Ahndung eines erwiesenen Missbrauchs,
- b Analyse und Behebung von Störungen der elektronischen Infrastruktur und Abwehr konkreter Bedrohungen dieser Infrastruktur,
- c Bereitstellung benötigter Dienstleistungen,
- d Erfassung und Fakturierung erbrachter Leistungen,
- e Kontrolle der individuellen Arbeitszeiten.

<sup>4</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über Auswertungen nach Absatz 3 Buchstabe a vorgängig zu informieren.

#### **Art. 12e (neu)**

##### *Ausführungsbestimmungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere

- a die Aufzeichnung, die Aufbewahrung und die Vernichtung der Daten,
- b das Verfahren der Datenbearbeitung,
- c den Zugriff auf die Daten und die entsprechenden Zuständigkeiten,
- d die technischen und die organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und zur Verhinderung von Missbräuchen.

<sup>2</sup> Daten dürfen nur so lange wie nötig aufbewahrt werden.

#### **Art. 14 Abs. 4 (aufgehoben)**

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

#### **Art. 19 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2a</sup> Die Justizleitung kann ihre Befugnis auf die Stabsstelle für Ressourcen übertragen.

<sup>3</sup> Das Obergericht kann seine Befugnis auf die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden übertragen.

**Art. 22 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung im Einzelfall stellt die Anstellungsbehörde die Angestellten auf Probe an.

**Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Amtsdauer. Artikel 14 bleibt vorbehalten.

<sup>1a</sup> Über die Weiterbeschäftigung nach Artikel 14 Absatz 2 entscheidet bei den hauptamtlichen Behördenmitgliedern der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, nach Anhörung der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 20 Absatz 3, die Justizkommission des Grossen Rates. In allen übrigen Fällen entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde.

**Art. 57a (neu)**

*Vertrauensarbeitszeit*

<sup>1</sup> Für Generalsekretärinnen und Generalsekretäre und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, für Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie für weitere vergleichbare Funktionen gilt die Vertrauensarbeitszeit.

<sup>2</sup> Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a* sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit,
- b* erhalten wahlweise eine jährliche Entschädigung in Form einer Vergütung in der Höhe von höchstens sechs Prozent des Bruttojahresgehalts oder von höchstens zehn Ausgleichstagen,
- c* erhalten vom Arbeitgeber einen zusätzlichen Sparbeitrag von drei Prozent des versicherten Verdiensts an ihr Vorsorgeguthaben,
- d* haben Anspruch auf den maximalen Ferienanspruch.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung und kann insbesondere die Vertrauensarbeitszeit für weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorsehen.

**Art. 87 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben oder für die länger dauernde Vertretung eine funktionsbezogene Zulage gewährt werden.

**Art. 91 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)**

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Treueprämien. Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Regierungsrates.

<sup>1a</sup> Die Prämie besteht aus bezahltem Urlaub bis zu einem Kalendermonat oder aus einem entsprechenden Entgelt in bar.

**II.**

Der Erlass [152.01](#) Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

**Art. 48d (neu)**

*Bearbeitung von Personendaten bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur*

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur der kantonalen Verwaltung oder der im Auftrag des Kantons betriebenen elektronischen Infrastruktur anfallen, gelten die Bestimmungen von Artikel 12a bis 12e Personalgesetz sinngemäss auch für Daten von Personen, die nicht Angestellte oder Behördenmitglieder des Kantons sind.

**III.**

Keine Aufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

[Ort], [Datum]

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber: